

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES VORDRUCKS FÜR DEN ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUM VERFAHREN DER FREIWILLIGEN ZUSAMMENARBEIT

Artikel 7 des Gesetzesdekrets Nr. 193 vom 22. Oktober 2016, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 225

vom 1. Dezember 2016 umgewandelt

Wozu dient der Vordruck

Durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 186 vom 15. Dezember 2014 wurde die Regelung zur freiwilligen Zusammenarbeit (sog. „voluntary disclosure“) im Steuerbereich eingeführt.

Anschließend hat Artikel 7, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 193 vom 22. Oktober 2016, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 225 vom 1. Dezember 2016 umgewandelt, die Fristen, um an diesem Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit teilzunehmen, wieder eröffnet.

Im Einzelnen können im Zeitraum vom 24. Oktober 2016 bis zum 31. Juli 2017 die Personen, die Aktivitäten und Güter im Ausland besitzen und diese nicht zum Zweck der steuerlichen Überwachung angegeben haben, die eigene Position mittels spezifischer Aktivitäten der freiwilligen Zusammenarbeit mit der Behörde neu definieren.

Auch die Steuerzahler, für die keine Verpflichtungen steuerliche Überwachung zu erklären, bestehen oder die dazu verpflichtet sind und korrekterweise dafür gesorgt haben, dass die Verstöße gegen Erklärungsverpflichtungen zu Einkommensteuern und damit zusammenhängenden Zusatzsteuern, Ersatzsteuern, der regionalen Steuer auf Produktionsaktivitäten und Mehrwertsteuer sowie Verstöße im Zusammenhang mit der Erklärung der Steuersubstitute saniert wurden, können vom Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit Gebrauch machen.

Steuerzahler, die von der Wiedereröffnung der Fristen des Verfahrens der freiwilligen Zusammenarbeit Gebrauch machen wollen, um die innerhalb des 30. Septembers 2016 begangenen Verstöße zu regeln, müssen den vorliegenden Vordruck verwenden und ihn an die Agentur der Einnahmen schicken.



ACHTUNG! - Die Vorlage oder Übermittlung von gänzlich oder teilweise falschen Unterlagen oder Dokumenten, bzw. die Übermittlung von nicht der Wahrheit entsprechenden Daten und Nachrichten für das vorliegende Verfahren wird mit einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren geahndet.

Mit derselben Sanktion werden all diejenigen geahndet, die betrügerisch vom Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit Gebrauch machen, um Finanz- und Vermögensaktivitäten oder Bargeld ans Tageslicht zu bringen, die aus Straftaten herrühren, die sich von denen im Verfahren selbst vorgesehenen unterscheiden (Artikel 5-quinquies, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 167 vom 28. Juni 1990).

Wer es verwendet

Der Antrag kann vorgelegt werden von:

- Den Urhebern des Verstoßes der Erklärungsverpflichtungen gemäß Art. 4, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 zur Offenlegung der außerhalb des Staatsgebiets gegründeten oder besessenen Finanz- und Vermögensaktivitäten, zur Festlegung der Sanktionen für eventuelle Verstöße gegen solche Verpflichtungen und zur Festlegung der Verstöße im Bereich der Einkommensteuern und damit zusammenhängenden Zusatzsteuern, Ersatzsteuern, der regionalen Steuer auf Produktionsaktivitäten, der Steuer auf den Wert von Immobilien im Ausland, der Steuer auf den Wert von Finanzaktivitäten im Ausland und der Mehrwertsteuer und Abgaben sowie für etwaige Verstöße im Zusammenhang mit der Erklärung der Steuersubstitute.

Diese Personen haben nur dann Zulassung auf das Verfahren, wenn sie zum 30. November 2015 – auch indirekt oder durch Mittelsperson – keinen anderen Antrag auf Regelung für dasselbe Verfahren gestellt haben.

Auch diejenigen, die ihn innerhalb des 30. November 2015, ausschließlich zum Zwecke des in Artikel 1, Absätze 2 bis 5 des Gesetzes Nr. 186 vom 15. Dezember 2014 (nationale Voluntary Disclosure) Aufgeführten bereits vorgelegt haben, können den Antrag stellen;

- Die Steuerzahler, für die keine Erklärungsverpflichtungen zur steuerlichen Überwachung bestehen oder die dazu verpflichtet sind und korrekterweise dafür gesorgt haben, dass die Verstöße gegen Erklärungsverpflichtungen zu Einkommensteuern und damit zusammenhängenden Zusatzsteuern, der Ersatzsteuern der Einkommensteuern, der regionalen Steuer auf Produktionsaktivitäten und Mehrwertsteuer und Abgaben sowie Verstöße im Zusammenhang mit der Erklärung der Steuersubstitute festgelegt werden.

Diese Personen haben nur dann Zugriff auf das Verfahren, wenn sie zum 30. November 2015 – auch indirekt oder durch Mittelsperson – keinen anderen Antrag auf Regelung für dasselbe Verfahren vorgelegt haben.

Auch diejenigen, die ihn innerhalb des 30. November 2015 ausschließlich zum Zwecke des in den Artikeln von 5-quater bis 5-septies des Gesetzes Nr. 167 vom 28. Juni 1990 (internationale Voluntary Disclosure) Aufgeführten bereits vorgelegt haben, können den Antrag auch stellen.



ACHTUNG! - Der vorliegende Antragsvordruck ist – in all seinen Teilen vollständig – auch von den Steuerzahlern auszufüllen, die zum Zugriff auf das Verfahren zur freiwilligen Zusammenarbeit im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 193 vom 22. Oktober 2016 und dem Datum der Eröffnung des telematischen Kanals zur Übermittlung des vorliegenden Vordrucks den vorhergehenden Antragsvordruck telematisch übermitteln, der mit der Maßnahme Nr. 13193 vom 30. Januar 2015 des Direktors der Agentur der Einnahmen genehmigt wurde.

In diesem Fall muss der Steuerzahler das Kästchen „**Zuvor übermittelter Antrag**“ im Feld „**Offenlegung**“ ankreuzen.

Fristen und Einreichungsmodalitäten

Der Antrag ist der Agentur der Einnahmen durch ausschließlich telematische Übermittlung innerhalb des 31. Juli 2017 vorzulegen.

Der Zugriff auf das Verfahren zur Zusammenarbeit ist ausgeschlossen, „*wenn der Antrag vorgelegt wird, nachdem der Urheber des Verstoßes gegen die Erklärungsverpflichtungen... formale Kenntnis über Zugriffe, Inspektionen, Kontrollen oder den Beginn einer jedweden behördlichen Ermittlungstätigkeit oder Strafverfahren aufgrund von Verstößen gegen Steuervorschriften im Zusammenhang mit dem objektiven Anwendungsrahmen des Verfahrens zur freiwilligen Zusammenarbeit hatte*“ .

Der Ausschluss hat Wirkung auch in der Annahme, dass die formale Kenntnis der dargestellten Umstände von Subjekten erworben wurde, die gesamtschuldnerisch steuerliche Verpflichtungen haben, oder von Subjekten, denen eine Straftat angelastet werden kann.

Die Übermittlung kann direkt durch von der Agentur der Einnahmen zugelassenen Subjekte mittels der Kanäle Entratel oder Fisconline bzw. einen gemäß D.P.R. Nr. 322 vom 22. Juli 1998 zugelassenen Vermittler erfolgen.

Falls das betreffende Subjekt direkt für die telematische Einreichung sorgen sollte, so ist der Antrag auf den Zugriff auf das Verfahren aufzubewahren, indem er ausgedruckt wird, mit dem genehmigten übereinstimmt und unterschrieben ist; darüber hinaus ist er eventuell vom Freiberufler im dafür vorgesehenen Feld „**Daten des Freiberuflers**“ zu unterschreiben.

Wird die Mitteilung durch einen zugelassenen Vermittler vorgelegt, so ist dieser Person die vom Steuerzahler und eventuell vom Freiberufler unterschriebene Originalmitteilung auszuhändigen; der Steuerzahler seinerseits wird das Original der Mitteilung aufbewahren, das ihm nach der telematischen Einreichung vom Vermittler zurückgebracht wurde und in dem der Vermittler seinerseits das Feld ausgefüllt hat, das die Übernahme der Verpflichtung zur telematischen Einreichung betrifft.

Der Vermittler ist gehalten, dem Steuerzahler eine Kopie des übermittelten Antrags und der Empfangsbestätigung der Agentur der Einnahmen auszuhändigen.

Der Antrag gilt an dem Datum, an dem die Agentur der Einnahmen die Daten erhält, als vorgelegt.



ACHTUNG! - Die Ergänzung des Antrags, die Dokumente und Informationen gemäß Art. 1, Absätze und 2 des Gesetzes Nr. 186 vom 15. Dezember 2014 sind innerhalb des 30. September 2017 an die in der telematischen Empfangsbestätigung zur Einreichung des Antrags angegebenen Adresse der zertifizierten E-Mail übermittelt.

Erreichbarkeit des Vordrucks

Der vorliegende Vordruck und die diesbezüglichen Hinweise stehen kostenlos in elektronischem Format auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it) zur Verfügung. Alternativ dazu kann der auf anderen Internetseiten verfügbare Vordruck verwendet werden, sofern er in der Struktur und der Abfolge mit dem Genehmigten übereinstimmt.

Wie wird er ausgefüllt

Im Feld **OFFENLEGUNG** ist die Art des Verfahrens der freiwilligen Zusammenarbeit anzugeben, zu dem man Zugang haben möchte.

Im Einzelnen:

- Kästchen „**International**“ (Artikel 1, Absatz 1, Gesetz Nr. 186 von 2014): die Urheber des Verstoßes gegen die Erklärungsverpflichtung gemäß Art. 4, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 erklären mit dem Ankreuzen des Kästchens, dass sie das Verfahren zur freiwilligen internationalen Zusammenarbeit zur Offenlegung von außerhalb des Staatsgebiets gegründeten oder besessenen Finanz- und Vermögensaktivitäten aufnehmen möchten, um die Sanktionen für etwaige Verstöße gegen diese Verpflichtungen und die Verstöße definieren, wenngleich diese nicht mit den im Ausland gegründeten oder besessenen Aktivitäten zusammenhängen, im Bereich der Einkommensteuern und der damit zusammenhängenden Zusatzsteuern, Ersatzsteuern, der regionalen Steuer auf Produktionsaktivitäten, der Steuer auf den Wert von Immobilien im Ausland, der Steuer auf den Wert von Finanzaktivitäten im Ausland und der Mehrwertsteuer und Abgaben sowie für etwaige Verstöße im Zusammenhang mit der Erklärung der Steuersubstitute;
- Kästchen „**National**“ (Artikel 1, Absatz 2, Gesetz Nr. 186 von 2014): Die Steuerzahler, für die keine Erklärungsverpflichtungen zur steuerlichen Überwachung bestehen oder die dazu verpflichtet sind und korrekterweise dafür gesorgt haben, indem sie das Kästchen angekreuzt haben, dass sie das Verfahren zur freiwilligen nationalen Zusammenarbeit zur Festlegung der Verstöße einleiten möchten, die mit Erklärungsverpflichtungen zu Einkommensteuern und damit zusammenhängenden Zusatzsteuern, mit Ersatzsteuern der Einkommensteuern, der regionalen Steuer auf Produktionsaktivitäten und Mehrwertsteuer und Abgaben sowie mit Verstößen im Zusammenhang mit der Erklärung der Steuersubstitute zusammenhängen.

Sollte die Absicht bestehen, das Verfahren der freiwilligen **internationalen** Zusammenarbeit aufzunehmen, und Verstöße begangen worden sein, die nicht mit den im Ausland gegründeten und besessenen Aktivitäten zusammenhängen, ist nur das Kästchen „International“ anzukreuzen; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufnahme des diesbezüglichen Verfahrens voraussetzt, dass für die Jahrgänge gemäß Art. 5-quater, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 auch die Verstöße im Bereich der Einkommensteuern und damit zusammenhängenden Zusatzsteuern, der Ersatzsteuern, der regionalen Steuer auf Produktionsaktivitäten und Mehrwertsteuer und Abgaben sowie Verstöße im Zusammenhang mit der Erklärung der Steuersubstitute festgelegt werden, die nicht mit den im Ausland gegründeten und besessenen Aktivitäten zusammenhängen.

Das Kästchen „**Zuvor übermittelter Antrag**“ ist von den Steuerzahlern anzukreuzen, die zur Zulassung zum Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 193 vom 22. Oktober 2016 und dem Datum der Wiedereröffnung des telematischen Kanals zur Übermittlung des vorliegenden Vordrucks den vorliegenden Antragsvordruck telematisch übermitteln, der mit der Maßnahme Nr. 13193 des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30. Januar 2015 genehmigt wurde.

Berichtigung und Ergänzung des Antrags

Der Antrag auf Zugriff auf die freiwillige Zusammenarbeit kann nur ein einziges Mal gestellt werden; das gilt auch für den Fall, dass er indirekt oder durch Mittelsperson gestellt wird.

Sollte der Steuerzahler beabsichtigen, einen bereits gestellten Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen, so muss er innerhalb der für die Zusendung mittels zertifizierter E-Mail (PEC) der „Dokumente“ und der „Informationen“ gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 186 von 2014 (30. September 2017) vorgesehenen Frist einen neuen Antrag in all seinen Teilen vollständig ausfüllen und dabei das Kästchen „**Ergänzungsantrag**“ ankreuzen.

Um einen Ergänzungsantrag stellen zu können, ist es Voraussetzung, dass der ursprüngliche Antrag gültig gestellt wurde.

Was Letzteren anbelangt, so wird darauf hingewiesen, dass nur diejenigen Anträge als gültig betrachtet werden, die innerhalb des Ablaufs der Frist des 31. Juli 2017 gestellt werden.

Sollte der Ergänzungsantrag nach dem 26. September übermittelt werden, kann die Zusendung der „Dokumente“ und „Informationen“ in den folgenden fünf Tagen erfolgen.

**Daten
des Steuerzahlers**

Der Antragsteller muss neben seiner Steuernummer folgende Daten angeben:

- falls es sich um eine natürliche Person handelt – den Familiennamen, den Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und das Kürzel der Provinz. Falls sich der Geburtsort im Ausland befindet, ist im Feld mit der Angabe des Ortes nur der ausländische Geburtsstaat anzugeben;
- Sollte das Subjekt keine natürliche Person sein, sind die Bezeichnung oder der Firmenname, die aus der Gründungsurkunde hervorgehen, anzugeben. Die Bezeichnung ist ohne Abkürzungen anzugeben, außer der Rechtsnatur, die in abgekürzter Form anzugeben ist.

**Daten des
Vertreters**

Das Feld ist nur in dem Fall auszufüllen, wenn der Unterzeichner des Antrags nicht der Antragsteller selbst ist, sondern ein Vertreter von ihm.

In diesem Fall muss die Steuernummer der natürlichen Person angegeben werden, die den Antrag unterschreibt, den entsprechenden „Code des bekleideten Amtes“ und die erforderlichen Personenstandsdaten. Dieser Code geht aus der allgemeinen Tabelle der im Folgenden aufgeführten Codes des bekleideten Amtes hervor. Die folgende Tabelle enthält alle Codes, die sich auf die anderen Vordrucke beziehen, die bei der Agentur der Einnahmen einzureichen sind und lediglich für die Besonderheit jedes einzelnen Vordrucks verwendet werden können. Aus diesem Grund muss das Subjekt, das den Antrag ausfüllt, darauf achten, den Code anzugeben, der dem bekleideten Amt entspricht.

ALLGEMEINE TABELLE DER CODES FÜR DAS BEKLEIDETE AMT

1	Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter
2	Vertreter von minderjährigen, nicht geschäftsfähigen oder entmündigten Personen oder Verwalter der ruhenden Erbschaft, Nachlassverwalter im Fall der Erbeinsetzung unter aufschiebender Bedingung oder des Erbes zugunsten eines ungeborenen, noch nicht gezeugten Kindes oder Sachverwalter für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit
3	Insolvenzverwalter
4	Amtlicher Liquidator (verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Verwaltung)
5	Gerichtlicher Verwahrer (Geschäftsaufsicht) bzw. gerichtlich bestellter Verwalter in der Eigenschaft des Vertreters der beschlagnahmten Güter bzw. gerichtlich bestellter Kommissar (kontrollierte Verwaltung)
6	Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts
7	Erbe
8	Liquidator (freiwillige Liquidation)
9	Subjekt, das infolge außerordentlicher Geschäftsfälle oder anderer wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Übernehmer eines Unternehmens, begünstigte, übernehmende, einbringende Gesellschaft usw.) verpflichtet ist, für das gelöschte Subjekt die Erklärung zwecks Mehrwertsteuer bzw. zwecks Einkommens- und/oder regionaler Gewerbesteuer einzureichen; Vertreter der begünstigten Gesellschaft (Spaltung) oder der Gesellschaft, die aus der Spaltung oder Übernahme hervorgeht
10	Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 331/1993
11	Subjekt, das die Vormundschaft über eine minderjährige oder entmündigte Person in Ausübung seiner amtlichen Funktion ausübt
12	Liquidator (freiwillige Liquidation eines Einzelunternehmens – Zeitraum vor Einleitung des Liquidationsverfahrens)
13	Verwalter eines Mehrfamilienhauses
14	Subjekt, das die Erklärung im Auftrag einer öffentlichen Verwaltung unterzeichnet
15	Amtlicher Liquidator einer öffentlichen Verwaltung

Außerdem sind Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Kürzel der Provinz anzugeben. Bei Geburt im Ausland ist im Feld mit der Angabe des Ortes nur das ausländische Geburtsland anzugeben.

Wird der Antrag im Namen des Antragstellers von einer Gesellschaft eingereicht, ist auch das Feld „Steuernummer Gesellschaft“ auszufüllen; außerdem sind sowohl der Code des bekleideten Amtes anzugeben, die der Beziehung zwischen der den Antrag einreichenden Gesellschaft und dem Erklärenden entspricht, als auch die Steuernummer des Vertreters.

**Daten des
Experten**

Für die Vorbereitung des vorliegenden Antrags und die Durchführung der für das Zustandekommen des Verfahrens zur freiwilligen Zusammenarbeit vorgesehenen Erfüllungen können sich die betroffenen Personen des Rats eines Freiberuflers bedienen.

In diesem Feld sind die Steuernummer, der Familienname, der Vorname, das Geschlecht, das Ge-

birthsdatum, der Geburtsort und das Kürzel der Provinz des Freiberuflers anzugeben. Bei Geburt im Ausland ist im Feld mit der Angabe des Orts nur das ausländische Geburtsland anzugeben.

Handelt es sich um eine Gesellschaft, sind deren Steuernummer und die Bezeichnung bzw. der Firmenname anzugeben.

Zustandekommen des Verfahrens

Durch die obligatorische Wahl des **Kästchens** in diesem Feld ist der Steuerzahler gehalten, die Adresse der zertifizierten E-Mail anzugeben, an die die Agentur der Einnahmen das erfolgte Zustandekommen des Verfahrens mit freiwilligen Zusammenarbeit, verbunden mit der korrekten Einzahlung des geschuldeten Betrags, mitzuteilen hat.

Mitteilungen und Zustellungen

Indem der Steuerzahler das **erste Kästchen** in diesem Feld ankreuzt, beantragt er, dass für alle Unterlagen, für die eine Zustellung vorgesehen ist, die Agentur der Einnahmen einzig zum Zweck dieses vorliegenden Verfahrens mit zertifizierter E-Mail vorgeht, und zwar mit den in Art. 1, Absatz 133 des Gesetzes Nr. 208 von 2015 vorgesehenen Modalitäten.

In diesem Fall, ist die zertifizierten E-Mail Adresse des Freiberuflers anzugeben, dessen Hilfe in Anspruch genommen wird und dem die Unterlagen zugestellt werden sollen.

Indem der Steuerzahler das **zweite Kästchen** in diesem Feld ankreuzt, beantragt er, dass etwaige weitere Mitteilungen dem Freiberufler, dessen Hilfe im Rahmen des Verfahrens zur freiwilligen Zusammenarbeit in Anspruch genommen wird, zugesandt werden.

Der Freiberufler, der einwilligt, eventuelle Zustellungen und Mitteilungen hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens zu erhalten, muss diese Einwilligung unterzeichnen.

Außerdem muss der folgende Abschnitt „Kontaktdaten“ mit den personenbezogenen Daten des Freiberuflers ausgefüllt werden.

Kontaktdaten

Der Antragsteller oder sein Vertreter müssen Telefon- und Faxnummern sowie die E-Mail-Adressen angeben, unter denen sie kontaktiert werden oder Mitteilungen erhalten wollen.

Der Steuerzahler, der durch Ankreuzen des dazu vorgesehenen Kästchens in diesem Feld beantragt, dass eventuelle weitere Mitteilungen dem Freiberufler, dessen Hilfe in Anspruch genommen wird, zugesandt werden, muss in diesem Abschnitt die Kontaktdaten dieses Freiberuflers angeben.

Erklärung hinsichtlich der Herkunft des Bargelds oder der Spareinlagen des Trägers

Hat die freiwillige Zusammenarbeit Bargeld oder Spareinlagen des Trägers zum Gegenstand, bestätigt der Steuerzahler durch Ankreuzen des dazu vorgesehenen **Kästchens**, dass die Herkunft dieses Bargelds oder Spareinlagen nicht von Verhaltensweisen herrührt, die Straftaten darstellen, die nicht die von Art. 5-quinquies, Absatz 1, Buchstaben a) und b) Vorgesehen sind.

Optionen

Antrag zur Anwendung der Prozentmaßnahme von 5% und Festlegung der diesbezüglichen Steuer

Durch Ankreuzen dieses **Kästchens** in diesem Feld beantragt man, dass die Erträge der im Ausland besessenen Finanzaktivitäten mit den Modalitäten gemäß Absatz 8 des Art. 5-quinquies des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 berechnet werden.

Diese Option kann nur dann ausgeübt werden, wenn der Durchschnitt der Bestände der Finanzaktivitäten am Ende eines jeden die freiwillige Zusammenarbeit betreffenden Steuerzeitraums den Wert von 2 Millionen € nicht überschreitet.

Im Einzelnen heißt das, wenn diese Option ausgeübt wird, dass die Erträge zu jedem Jahresende unter Anwendung der Prozentmaßnahme von 5% auf den Gesamtwert des Bestands dieser Aktivitäten festgelegt werden, und die zu entrichtende Steuer unter Verwendung eines Steuersatzes von 27% berechnet wird.

Die so festgelegten Beträge sind enthalten unter denen, die in den Spalten 1 und 2 der Zeilen von VD80 bis VD91 angegeben sind.

Unterschrift des Antrags

Dieses für die Unterschrift vorgesehene Feld enthält die Angabe:

1. der Abschnitte, die ausgefüllt wurden;
2. der Vordrucke, aus denen der Antrag auf Zulassung zum Verfahren besteht.

Der Vordruck ist vom Antragsteller oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

Verpflichtung zur telematischen Einreichung

Dieses Feld ist vom Vermittler auszufüllen und zu unterzeichnen, der den Antrag auf Zulassung zum Verfahren einreicht.

Der Vermittler hat anzugeben:

die eigene Steuernummer;

bei Steuerbeistandszentrum (CAF) deren Eintragsnummer im amtlichen Verzeichnis;

ferner ist das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung des Antrags;

sowie seine Unterschrift.

ABSCHNITT I Damit verbundene Personen

Um ebenfalls für jeden Steuerzeitraum die Aufteilung gemäß Absatz 9 des Art. 5-quinquies des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 der Verfügbarkeiten der Finanz- und Vermögensaktivitäten, die Gegenstand der Offenlegung unter all denjenigen sind, die darüber verfügten, zu ermöglichen, in den **Zeilen von VD1 bis VD4** müssen die Steuernummern der Personen angegeben werden, die eine Verbindung mit der Aktivität oder den Beträgen darstellen, hinsichtlich derer man vom Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit Gebrauch machen möchte.

Steuernummern der damit verbundenen Personen sind anzugeben:

- in **Spalte 1**, wenn die Verbindung sich auf Finanz- oder Vermögensaktivitäten im Ausland bezieht, die Gegenstand der Offenlegung sind;
- In **Spalte 2**, wenn die Verbindung – wenngleich sie sich nicht auf ausländische Aktivitäten bezieht – auf Beträge zurückzuführen ist, die den Gegenstand der Offenlegung bilden.

In diesem Abschnitt werden die Steuernummern der Personen angegeben, die aus „die Dokumente und die Informationen“ entnommen werden können und die mittels zertifizierter E-Mail zugeschickt werden müssen; beispielsweise bezieht man sich auf Mitinhaber von Girokonten oder von Konten, die im Verhältnis zur Herkunft bereitgestellter Mittel verbunden sind, die zu Bankkreditgeschäften dienen.

Beispiel 1

Gemeinsame Finanzaktivität zwischen **A** und **B**.

A stellt den Antrag auf Zulassung auf das Verfahren zur freiwilligen Zusammenarbeit für einen Verstoß, der in Zusammenhang mit dieser Finanzaktivität begangen wurde.

A muss in dem vorliegenden Abschnitt in **Spalte 1** die Steuernummer von **B** angeben.

Beispiel 2

Ganz oder teilweise von **A** erworbene Finanzaktivität im Ausland mit Einkünften aus von der italienischen Gesellschaft **X** nicht erklärten Einkommen, deren Teilhaber er ist.

A muss im vorliegenden Abschnitt in **Spalte 2** die Steuernummer der Gesellschaft **X** angeben.

Sollte der verfügbare Platz auf dem Vordruck nicht ausreichen, um die einzutragenden Daten anzugeben, so müssen weitere Vordrucke ausgefüllt werden (vgl. nächster Abschnitt „Zusätzliche Vordrucke“ in den vorliegenden Hinweisen).

FREIWILLIGE EINZAHLUNG DER ZU BEZAHLENDEN BETRÄGE

In den Abschnitten von II bis V des Antragsvordrucks sind die zur Festlegung der als Steuern, Sanktionen und Zinsen zu bezahlenden Beträge nötigen Informationen angegeben.

Der neue Artikel 5-octies des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 sieht in Absatz 1, Buchstabe e) vor, dass die Steuerzahler, die vom Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit Gebrauch machen wollen, innerhalb des 30. September 2017 freiwillig für die Einzahlung der zu bezahlenden Beträge sorgen. Es ist möglich, die Einzahlung in drei Monatsraten mit gleich hohen Beträgen aufzuteilen, wobei die Zahlung der ersten Rate in diesem Fall innerhalb des 30. September 2017 getätigt muss.

Zur Festlegung der zu bezahlenden Beträge sieht der genannte Artikel 5-octies des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 vor, dass auf die Sanktionen die Verschärfung gemäß Artikel 12 des G.v.D. Nr. 472 vom 18. Dezember 1997 sowie die Reduzierung der Sanktionsmaßnahmen mit den in den nachfolgenden Abschnitten II angegebenen Modalitäten mit Bezug auf die Verstöße gegen Überwachungsverpflichtungen, und V mit Bezug auf Verstöße im Steuerbereich angewendet werden.

Außerdem sind die Sanktionen auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Maßnahmen berechnet, wobei die neuen, von Gesetzesdekret Nr. 158 vom 24. September 2015, eingeführten Sanktionsmaßnahmen nicht auf das Verfahren zur freiwilligen Mitarbeit angewandt wurden.

Für die Verstöße der unterlassenen oder ungetreuen Erklärung der direkten Steuern, die im Ausland erwirtschaftete Einkommen betreffen, sind die Sanktionen gemäß Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997, mit Bezug auf die höheren Steuern hinsichtlich dieser Einkommen um ein Drittel erhöht.

Die Zinsen auf die zu bezahlenden Steuern werden von dem Tag an berechnet, der auf den der ursprünglich vorgesehenen Frist für die Bezahlung der Steuer folgt, auf die sie sich beziehen, bis zu dem Datum, an dem der Steuerzahler die Einzahlung vornimmt; dazu werden die von Artikel 20 des D.P.R. Nr. 602 vom 29. September 1973 und von Artikel 6 des Ministerialdekrets vom 21. Mai 2009 festgelegten Sätze herangezogen.

Im Einzahlungsvordruck F24 müssen die Abgabecodes angegeben werden, die für die Festlegung der mit Anfechtungsrecht verhängten Sanktionen und für die Festlegung zur Aufforderung der Einwilligung gemäß Artikel 5, Absatz 1-bis des G.v.D. Nr. 218 vom 19. Juni 1997 eingerichtet wurden.



ACHTUNG - Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen (Was ist zu tun > Beantragen > Freiwillige Zusammenarbeit) werden genauere Hinweise zur Berechnung der Zinsen auf die zu bezahlenden Steuern und der Abgabecodes bereitgestellt, die der Steuerzahler im Einzahlungsvordruck F24 verwenden kann.

Nachdem die korrekte Einzahlung des Geschuldeten erfolgt ist, wird die Agentur das Zustandekommen des Verfahrens per zertifizierter E-Mail an die im Abschnitt „Zustandekommen des Verfahrens“ angegebene Adresse mitteilen.

Andernfalls, wenn die Einzahlung der zu bezahlenden Beträge für Steuern, Sanktionen und Zinsen nicht ausreichend war oder gar nicht vorgenommen wurde, wird die Agentur zur Eintreibung der noch ausstehenden Beträge schreiten, aber dabei das bereits eingezahlte berücksichtigen und die Sanktionen und Erhöhungen anwenden, die von Buchstabe g), Punkte von 1 bis 3 des genannten Artikels 5-octies des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 vorgesehen sind.

ABSCHNITT II Aktivitäten im Ausland Festlegung der Sanktionen bei Verstoß gegen Verpflichtungen zur Überwachung

Im Abschnitt II ist der im Ausland befindliche Vermögensbestand anzugeben, für den gegen die Regelung zur steuerlichen Überwachung bezüglich aller Steuerzeiträume verstoßen wird, die mit dem vorliegenden Verfahren geregelt werden können, wobei die Verdoppelung der Fristen zu berücksichtigen ist, die Art. 12, Absatz 2-ter des Gesetzesdekrets 78/2009 vorsieht.

Im Einzelnen heißt das, dass in den Zeilen von **VD5** bis **VD16**, hinsichtlich eines jeden Steuerzeitraums, der im Ausland befindliche Gesamtbetrag angegeben wird, der einen Verstoß gegen die Vorschriften zur steuerlichen Überwachung darstellt.

Zur Identifizierung des in diesen Zeilen anzugebenden Werts der ausländischen Aktivitäten wird auf die Kriterien in den Hinweisen zum Ausfüllen der Übersicht RW des Vordrucks UNICO verwiesen, die sich auf den entsprechenden Steuerzeitraum beziehen, wobei das zu beachten ist, was Absatz 9 des Art. 5-quinquies des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 vorsieht.

Die auf diese Weise festgelegten Beträge sind unter den drei Spalten in Bezug auf den Ort des Besitzes aufzuteilen.

Im Einzelnen ist anzugeben:

- in der **Spalte 1** „Black-List-Länder“, der Gesamtwert der zum Zwecke der steuerlichen Überwachung relevanten Aktivitäten, die sich in Staaten oder Gebieten befinden, für die gemäß

der Beschlüsse des Finanzministeriums 4. Mai 1999 und 21. November 2001 ein begünstigtes Steuersystem gilt;

- In **Spalte 2** „Black-List-Länder mit Abkommen zum Informationsaustausch“, der Gesamtwert der Aktivitäten, die zum Zwecke der steuerlichen Überwachung relevant sind und sich in Staaten oder Gebieten befinden, für die ein begünstigtes Steuersystem gilt, aber die mit Italien Abmachungen getroffen wurden, die einen effektiven Informationsaustausch gemäß Art. 26 des von der OSZE vorbereiteten Musterabkommens gegen doppelte Besteuerungen bzw. Abkommen ermöglichen, die den Mustern für Informationsaustausch TIEA entsprechen, die vor Artikel 7 des Gesetzesdekrets Nr. 193 vom 22. Oktober 2016 in Kraft getreten sind;
- In **Spalte 3** „In anderen Ländern“, der Gesamtwert der Aktivitäten, die zum Zwecke der steuerlichen Überwachung relevant sind und sich in Staaten oder Gebieten befinden, die nicht auf die beiden vorherigen Fallbeispiele zurückzuführen sind.

In **Zeile VD17** ist der Gesamtbetrag der zu bezahlenden Sanktionen in Bezug auf die diversen Verstöße gegen die Vorschriften zur steuerlichen Überwachung anzugeben, die mit dem vorliegenden Vordruck mitgeteilt werden.

Im Einzelnen ist die zu bezahlende Sanktion in dem Feld anzugeben, die unter Anwendung der Vorschriften gemäß Artikel 5-quinquies, Absätze 4 und 7 des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 und Artikel 12, Absätze 1 und 5 des Gesetzesdekrets Nr. 472 von 1997 errechnet wurde, wobei dieser Betrag auf ein Drittel reduziert wurde, wie es Artikel 16, Absatz 3 desselben Dekrets vorsieht.

ABSCHNITT III

Neue
Investitionen im
Ausland

In **Zeile VD18** ist der Gesamtbetrag aller eventueller Kapitaleinlagen anzugeben, die für jeden Steuerzeitraum die einzelnen Aktivitäten im Ausland betrafen, die Gegenstand der freiwilligen Zusammenarbeit sind.

Wurden die Geschäfte in ausländischer Währung ausgeführt, ist der Gegenwert in Euro der anzugebenden Beträge für jedes Jahr auf der Grundlage der Wechselkurse festgelegt, die zum Zwecke des Ausfüllens der Übersicht RW des Vordrucks UNICO zu verwenden und in den entsprechenden Maßnahmen des Direktors der Agentur der Einnahmen aufgeführt sind.

Unter Kapitaleinlage versteht man jede Summe oder jeden Wert, die zum Erwerb oder zum Anwachsen der ausländischen Aktivität herangezogen werden, und nicht die Erträge derselben darstellen. Beispielsweise wird Bezug genommen auf jede Einzahlung von Bargeld, jede eingehende Überweisung bzw. jede Verlagerung von beweglichen Wertgegenständen zugunsten eines Girokontos, dessen Inhaber der Steuerzahler bzw. eine Mittelsperson ist.

ABSCHNITT IV

Ausländische Akti-
vitäten zum Zeitpunkt
der Offenlegung

In **Zeile VD19, Spalte 1** ist der Gesamtwert der Bestände anzugeben, die Gegenstand des Offenlegungsverfahrens (ausländische Investitionen und Aktivitäten finanzieller Natur) sind und sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zugriff zum Verfahren zur freiwilligen Zusammenarbeit noch im Ausland befinden.

Der Wert solcher ausländischen Bestände ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gemäß der Vorschriften für das Ausfüllen der Übersicht RW des Vordrucks Unico 2016 festgelegt war.

Für Beträge in ausländischer Währung ist der Gegenwert in Euro anzugeben, indem der Wert des Wechselsatzes verwendet wird, der in der Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen angegeben ist und die zur Identifizierung der monatlichen Durchschnittswchsel gemäß der in den Titeln I und II des Einheitstextes zur Einkommenssteuer enthaltenen Vorschriften erlassen wurde.

In den **Spalten 2, 4 und 13** ist der Teil der ausländischen Investitionen und Aktivitäten finanzieller Natur anzugeben, die Gegenstand des Offenlegungsverfahrens in deren Zusammenhang die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 des Art. 5-quinquies darstellen.

Im Einzelnen ist anzugeben:

- in **Spalte 2**, der Wert der Aktivitäten gemäß **Spalte 1**, die bei Einreichung des Antrags nach Italien oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten verlagert werden, die dem Abkommen zum europäischen Wirtschaftsraum angehören, wodurch ein effektiver Informationsaustausch mit Italien möglich ist;
- in **Spalte 3**, der Teil des in **Spalte 2** angegebenen Betrags, der sich auf die nach Italien verlagerten Aktivitäten bezieht;
- In **Spalte 4**, der Wert der Aktivitäten von **Spalte 1**, die Gegenstand des Verfahrens zur Regelung sind und bezüglich derer dem ausländischen Finanzvermittler, in dessen Besitz die Aktivitäten sind, die Genehmigung ausgestellt wird, den italienischen Finanzbehörden alle Daten zu übermitteln, die die Aktivitäten betreffen, die Gegenstand der freiwilligen Zusammenarbeit sind, unbeschadet der Verpflichtung, die für das vorliegende Verfahren vorgesehenen Pflichten zu erfüllen; der Erklärende fügt der zertifizierten E-Mail ebenfalls die vom ausländischen Finanzvermittler gegengezeichnete Kopie dieser Genehmigung bei, womit gemäß Art. 1 des

- Gesetzes Nr. 186 von 2014 die „Dokumente und die Informationen“ zur Verfügung gestellt werden;
- in **Spalte 13**, der Wert der Aktivitäten, die Gegenstand des Verfahrens zur Regelung sind, das zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bereits in Italien oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten verlagert waren, die dem Abkommen zum europäischen Wirtschaftsraum angehören, wodurch ein effektiver Informationsaustausch mit Italien möglich ist;
 - In **Spalte 14** der Teil des in **Spalte 13** angegebenen Betrags, der sich auf die bereits in Italien befindlichen Aktivitäten bezieht.

Die Summe der Werte in den **Spalten 2** und **4** kann nicht mit dem in Spalte 1 angegebenen Wert übereinstimmen.

In den **Spalten 5, 7, 9** und **11** und **6, 8, 10** und **12** ist entsprechend anzugeben:

Der Code des ausländischen Staats, der aus der Tabelle „Verzeichnis der ausländischen Länder und Gebiete“ im ANHANG an den Vordruck UNICO 2016 hervorgeht;
der Anteil der Aufteilung (in Prozent) der in **Spalte 1** angegebenen Investition.

Sollte der Platz im Vordruck nicht ausreichen, um alle Daten anzugeben, so sind weitere Vordrucke (vgl. Folgender Abschnitt „Zusatzvordrucke“ der vorliegenden Hinweise) auszufüllen.

ABSCHNITT V Abrechnungs- übersicht

In diesem Abschnitt müssen die Subjekte, die das Verfahren zur freiwilligen internationalen oder nationalen Zusammenarbeit in Anspruch nehmen wollen, für jeden Steuerzeitraum, der Gegenstand des Verfahrens zur Zusammenarbeit selbst ist, die höheren steuerpflichtigen Einkommen, die höheren Steuern, die höheren Einbehalte, die höheren Abgaben und die Sanktionen für die Einkommenssteuer und die diesbezüglichen Zusatzsteuern, die regionale Steuer auf die Produktionsaktivitäten, die Mehrwertsteuer, die Steuer auf den Wert von Immobilien im Ausland und die Steuer auf den Wert von ausländischen Finanzaktivitäten angeben.

Der vorliegende Abschnitt ist unter Bezugnahme auf die hierzu geltenden Vorschriften zur Festlegung der verschiedenen Steuern und der Beiträge auszufüllen, auf die zuvor verwiesen wurde.

Zum Festlegen der Sanktionen, die für die Steuern betreffenden Verstöße zu bezahlen sind, finden die Vorschriften gemäß Artikel 5-quinquies, Absätze 4 und 7 des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 und des Artikels 12, Absatz 8 des G.v.D. Nr. 472 von 1997 Anwendung, wobei dieser Betrag auf ein Sechstel zu reduzieren ist, wie es Artikel 5, Absatz 1-bis des G.v.D. Nr. 218 von 1997 vorsieht.

In Bezug auch auf in diesem Abschnitt enthaltene Informationen sieht Art. 1 des Gesetzes Nr. 186 von 2014 vor, dass „die diesbezüglichen Unterlagen und die Informationen für die Festlegung“ eingereicht werden.

Insbesondere muss der Steuerzahler für jeden Steuerzeitraum angeben:

In den **Zeilen** von **VD20** bis **VD31**

IRPEF-/IRES-Einkommen

- in **Spalte 1**, die höheren steuerpflichtigen Einkommen, die der Einkommens- oder Gesellschaftssteuer unterstehen. Es wird klargestellt, dass – auch falls ein Solidaritätsbeitrag zu entrichten sein sollte – die höheren steuerpflichtigen Einkünfte für die Einkommenssteuer gemäß den Vorschriften festgelegt sind, die für das Ausfüllen des steuerpflichtigen Einkommens in Übersicht RN des Vordrucks UNICO bezüglich des Jahres vorgesehen sind, das Gegenstand der Offenlegung ist.
- in **Spalte 2**, bezüglich der in Spalte 1 angegebenen höheren Einkommen, die der Einkommens-/Gesellschaftssteuer unterstehen, für den gleichen Steuerzeitraum, der Teil, der im Ausland produziert wurde;
- in **Spalte 3**, die höheren zu bezahlenden Steuern. Es wird klargestellt, dass – sollte ein Solidaritätsbeitrag zu entrichten sein – diese Beträge festgelegt werden, indem man die höhere, zu entrichtende Einkommenssteuer zu dem zu entrichtenden höheren Solidaritätsbeitrag summiert.
- In **Spalte 4**, die diesbezüglichen Sanktionen. Es wird klargestellt, dass – sollte ein Solidaritätsbeitrag zu entrichten sein – in dieser Spalte die Sanktion angegeben wird, die auf den Betrag berechnet wurde, der der Summe aus der höheren, zu entrichtenden Einkommenssteuer und dem zu entrichtenden höheren Solidaritätsbeitrag entspricht.

Abgaben

In **Spalte 5**, die höheren steuerpflichtigen Einkommen in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge;

in **Spalte 6**, die höheren Sozialversicherungsbeiträge.

In den **Zeilen** von **VD32** bis **VD43**

Regionale Zusatzsteuer

- in **Spalte 1**, die höheren steuerpflichtigen Einkommen für die regionale IRPEF-Zusatzsteuer;
- in **Spalte 2**, die höheren Steuern für die regionale IRPEF-Zusatzsteuer;
- in **Spalte 3**, die diesbezüglichen Sanktionen.

Kommunale Zusatzsteuer

- in **Spalte 4**, die höheren steuerpflichtigen Einkommen für die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer;
- in **Spalte 5**, die höheren Steuern für die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer;
- in **Spalte 6**, die diesbezüglichen Sanktionen.

In den **Zeilen** von **VD44** bis **VD55**

IRAP (Regionale Produktivitätssteuer)

- in **Spalte 1**, der Mehrwert der steuerpflichtigen Einkommen für die regionale Steuer auf die Produktionsaktivitäten;
- in **Spalte 2**, die höheren Steuern für die IRAP (Regionale Produktivitätssteuer);
- In **Spalte 3**, die diesbezüglichen Sanktionen.

In den Zeilen von VD56 bis VD67

Mehrwertsteuer

- in **Spalte 1**, der Betrag der höheren steuerpflichtigen Einkommen für die Mehrwertsteuer;
- in **Spalte 2**, die höheren Steuern auf den Mehrwert (inklusive der höheren Mehrwertsteuer in Bezug auf eventuelle ungebührliche Abzüge);
- in **Spalte 3**, die diesbezüglichen Sanktionen.

In den **Zeilen** von **VD68** bis **VD79**

Nicht durchgeführte Einbehalte

- in **Spalte 1**, der Betrag der höheren Einbehalte als Vorauszahlung oder Steuer, die in den Erklärungsvordrucken hätten angegeben werden müssen;
- in **Spalte 2**, die höheren Steuern in Bezug auf nicht durchgeführte Einbehalte;
- in **Spalte 3**, die diesbezüglichen Sanktionen.

In den **Zeilen** von **VD80** bis **VD91**

Ersatzsteuern

- In **Spalte 1**, die höheren Einkommen, die der IRPEF-Ersatzsteuer oder der IRES-Ersatzsteuer unterstehen. In dieser Spalte sind auch die Erträge aus Aktivitäten im Ausland anzugeben, die etwa mit den Modalitäten gemäß Absatz 8 des Art. 5-quinquies des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990 festgelegt sind;
- in **Spalte 2**, hinsichtlich der höheren Einkommen, die der IRPEF-Ersatzsteuer oder IRES-Zusatzsteuer unterstehen und in **Spalte 1** für denselben Steuerzeitraum angeführt sind, wie der im Ausland produzierte Teil;
- in **Spalte 3**, die höheren zu bezahlenden Steuern;
- in **Spalte 4**, die diesbezüglichen Sanktionen.

In den **Zeilen** von **VD92** bis **VD95**

IVIE (Vermögenssteuer auf Immobilien im Ausland)

- in **Spalte 1**, der Betrag der höheren steuerpflichtigen Einkommen, die für die Vermögenssteuer auf Immobilien im Ausland relevant ist;
- In **Spalte 2**, die höheren Vermögenssteuern auf Immobilien im Ausland;
- in **Spalte 3**, die diesbezüglichen Sanktionen.

IVAFE (Steuer auf den Wert von im Ausland besessenen Finanzaktivitäten)

- in **Spalte 4**, der Betrag der höheren steuerpflichtigen Einkommen, die für die Steuer auf den Wert der finanziellen Aktivitäten im Ausland relevant ist;
- in **Spalte 5**, die höheren Steuern auf den Wert der finanziellen Aktivitäten im Ausland;
- In **Spalte 6**, die diesbezüglichen Sanktionen.

Mit Bezug auf die in den Zeilen VD 80 bis VD 91, Spalte 4, und von VD 92 bis VD 95, Spalten 3 und 6 einzufügenden Beträge wird darauf hingewiesen, dass für die Ersatzsteuern IVIE (Vermögenssteuer auf Immobilien im Ausland) und IVAFE (Steuer auf den Wert von im Ausland besessenen Finanzaktivitäten) in Bezug auf jedes Jahr, das Gegenstand des Verfahrens ist, eine einzige Sanktion zu bezahlen ist. Im Falle also eines gleichzeitigen Vorliegens von Ersatzsteuern IVIE und IVAFE (mindestens derer zwei) für dasselbe Jahr ist die für diese Steuern zu entrichtende Sanktion auf dem Betrag zu berechnen, der der Summe der oben genannten höheren Steuern entspricht. Dieser Betrag ist nur in der Spalte „Sanktionen“ anzugeben, die sich auf die erste, im Vordruck ausgewiesene Steuer bezieht, für deren Verstoß diese Sanktion als zu entrichten resultiert.

Siehe Beispiele:

Beispiel 1

Der Steuerzahler füllt die Spalten 1 und 3 von Zeile VD90 und die Spalten 1,2,4 und 5 von Zeile VD94 für die Offenlegung der "höheren steuerpflichtigen Einkommen" und "höhere Ersatzsteuern" IVIE und IVAFE aus.

In diesem Fall wird die zu entrichtende Sanktion in Spalte 4 von Zeile VD90 angegeben.

Beispiel 2

Der Steuerzahler füllt die Spalten 1 und 3 von Zeile VD90 und die Spalten 1 und 2 von Zeile VD94 für die Offenlegung der "höheren steuerpflichtigen Einkommen" und "höhere Ersatzsteuern" und der IVIE aus.

In diesem Fall wird die zu entrichtende Sanktion in Spalte 4 von Zeile VD90 angegeben.

Beispiel 3

Der Steuerzahler füllt die Spalten 1, 2, 4 und 5 von Zeile VD94 für die Offenlegung der "höheren steuerpflichtigen Einkommen" und "höhere Steuern" IVIE und IVAFE aus.

In diesem Fall wird die zu entrichtende Sanktion in Spalte 3 von Zeile VD94 angegeben.

Zusätzliche Vordrucke

Sollte der Platz im Vordruck nicht ausreichen, um alle Daten einzugeben, sind weitere Vordrucke au-

szufüllen, indem sie im Kästchen oben rechts fortlaufend nummeriert werden, wobei die Steuernum-

mer an der dazu vorgesehenen Stelle anzugeben ist.

Die Gesamtzahl der ausgefüllten Vordrucke für jeden Steuerzahler ist im Kästchen „**Anzahl der Vor-**

drucke“ im Feld **UNTERSCHRIFT DES ANTRAGS** anzugeben.